

# Hallo

## Zähringerstadt Neuenburg am Rhein



Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinstadt

### Eröffnung „Kindertagesstätte am Stadtpark“



Gutscheinübergabe von Architekt Eggen an Bürgermeister Joachim Schuster



Richtspruch durch Zimmerer Späth



Außenbereich



Innenbereich

NEUENBURG AM RHEIN (f) Zahlreiche Besucher wohnten am vergangenen Samstag der feierlichen Eröffnung der „Kindertagesstätte am Stadtpark“ bei. Das moderne Gebäude, das mit der Adresse Colmarer Straße 3 nahe am zentralen Stadtkern von Neuenburg am Rhein liegt, konnte bereits am 5. September seine Tore für die Kinder und deren Eltern öffnen.

Bürgermeister Joachim Schuster hieß die Gäste, darunter Planer, Architekten, Vertreter der am Bau beteiligten Firmen sowie zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Mitglieder des Gemeinderates mit herzlichen Worten willkommen. Unter den Gästen befanden sich auch Pater Norbert von der katholischen und Pfarrer Tilo Bathke von der evangelischen Kirchengemeinde.

Die ersten Gespräche bezüglich des Neubaus einer Kindertagesstätte fanden bereits Ende 2017 statt, so Bürgermeister Schuster. Notwendig wurde das Projekt aufgrund des gestiegenen und anhaltenden Betreuungsbedarfs von Kleinkindern, welcher auf die wachsende Zahl von jungen Familien mit Kindern in Neuenburg am Rhein zurückzuführen ist. Die Jahre 2018 und 2019 waren dann von intensiven Vorbereitungen, Planungen, Absprachen und dem Stellen von Förderanträgen geprägt. Alle Fördermöglichkeiten wurden ausgeschöpft. Im Herbst 2019 wurde der Bau der Kita in ihrer jetzigen Form und Ausstattung mit fünf Gruppen vom Gemeinderat offiziell beschlossen. Die Corona-Krise, die extremen Preissteigerungen und die Lieferkettenprobleme aufgrund der Materialverknappung erwiesen sich als große Herausforderungen bei der Fertigstellung des Projekts, die trotz allem rechtzeitig erfolgen konnte.

Der Stadt als Auftraggeber waren vor allem die folgenden Punkte wichtig: eine nachhaltige Bauweise mit nachwachsenden Rohstoffen wie Holz, ein zeitgemäßes Energiekonzept und eine gute Einbindung in die Parkanlage mit den alten Kastanienbäumen, dem Wuhrlöcher, dem Mittelalterspielplatz und dem Funpark. Sowohl die Innenräume als auch das Außengelände sind wunderbar gelungen. Die gesamte Einrichtung ist außerdem barrierefrei.

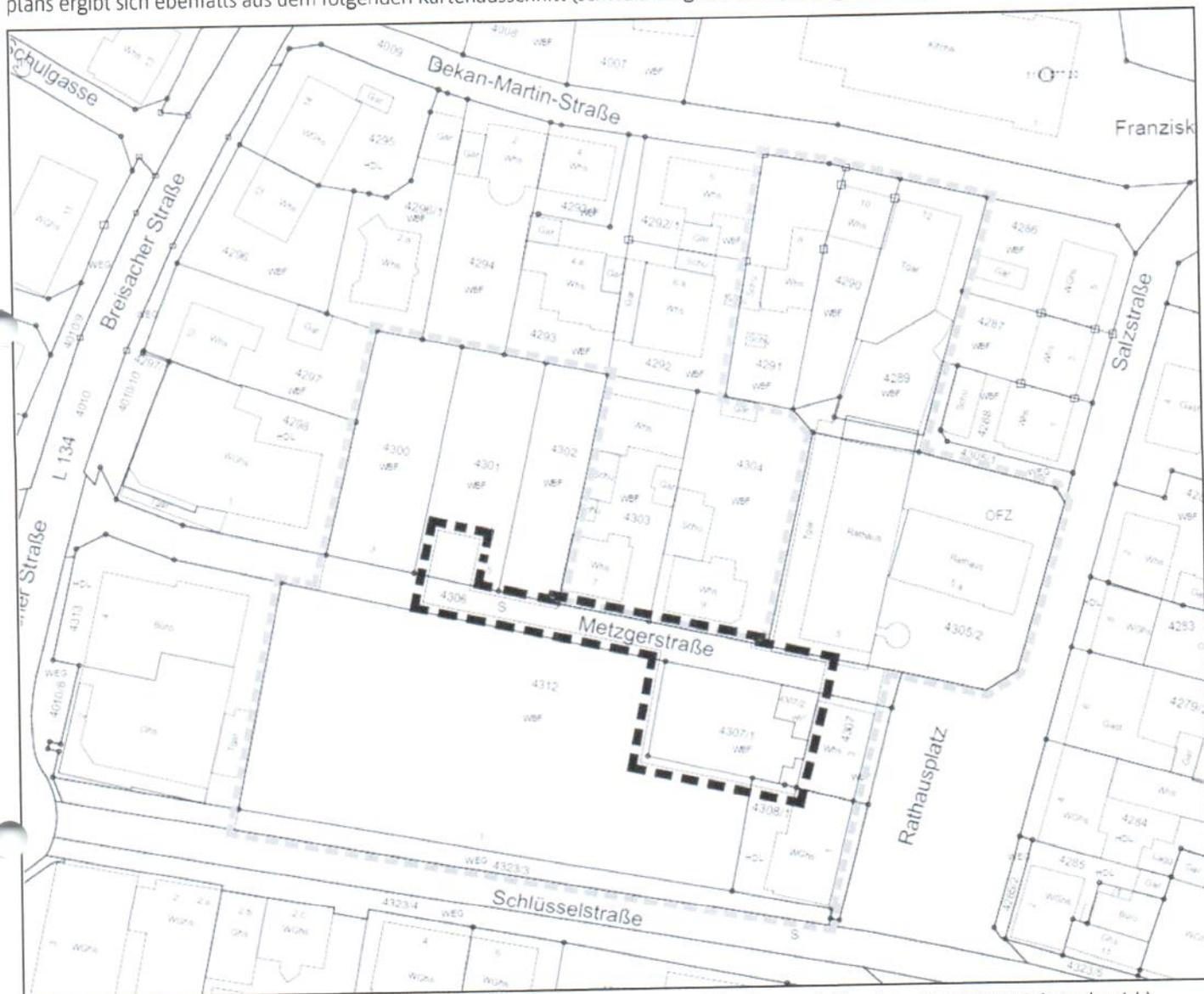
Die Kita beheimatet einen sogenannten Ü3-Bereich für Drei- bis Sechsjährige mit zwei Gruppen von insgesamt vierzig Kindern und einen U3-Bereich für Ein- bis Dreijährige mit drei Gruppen von insgesamt dreißig Kindern. Damit wächst die Zahl der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neuenburg am Rhein auf fünf Kindergärten und fünf Kinderkrippen. Mit diesen Einrichtungen sowie den vier konfessionellen Kindergärten und dem Naturkindergarten „Rheingärten“, der im nächsten Jahr eröffnet wird, ist der Betreuungsbedarf der Ein- bis Sechsjährigen in Neuenburg am Rhein und den Ortsteilen Steinstadt, Zienken und Grißheim gut gedeckt. Herausfordernd ist allerdings der immense Fachkräftemangel im Kita-Bereich, dem die Stadt durch gezielte Ausbildung weiterhin kraftvoll entgegenwirkt.

Fortsetzung auf Seite 3

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Quartier Schlüsselstraße/Metzgerstraße/Dekan-Martin-Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 17.10.2022 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplans „Quartier Schlüsselstraße/Metzgerstraße/Dekan-Martin-Straße“ und die zusammen mit ihr aufgestellte 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der textlichen Änderungen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt (grau dargestellter Geltungsbereich). Der Geltungsbereich der zeichnerischen Änderungen des Bebauungsplans ergibt sich ebenfalls aus dem folgenden Kartenausschnitt (schwarz dargestellter Geltungsbereich).



räumlicher Geltungsbereich der textlichen Änderungen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (grau dargestellter Geltungsbereich).  
Geltungsbereich der zeichnerischen Änderungen des Bebauungsplans (schwarz dargestellter Geltungsbereich).

**Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Quartier Schlüsselstraße/Metzgerstraße/Dekan-Martin-Straße“ und die 1. Änderung der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und die 1. Änderung der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans und die 1. Änderung der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung sowie die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und die Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die

Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in

Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

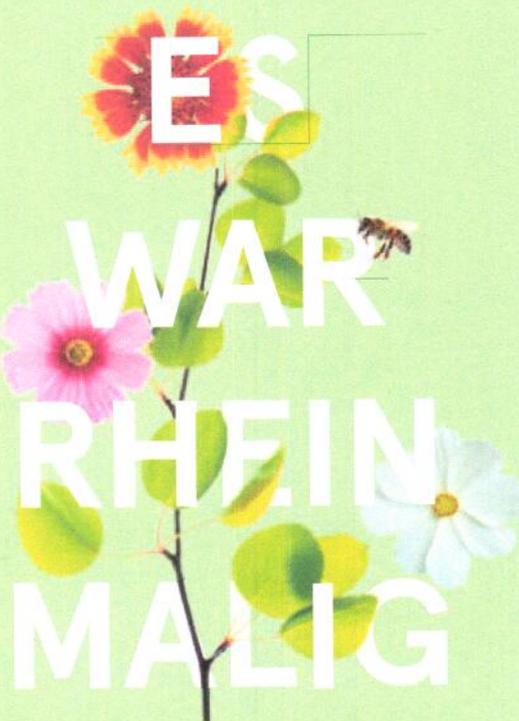
Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuenburg am Rhein, den 21.10.2022

Joachim Schuster  
Bürgermeister

**ENDE DER ÖFFENTLICHEN  
BEKANNTMACHUNGEN**

## NEUENBURG AKTUELL



### Wir sagen Dankeschön!

- ... für 164 Tage
- „Weil es uns zusammenbringt“
- ... für unglaubliche 25.000 ehrenamtlich geleistete Stunden
- ... für rheinmalige Erlebnisse und Eindrücke
- ... und alles was bleibt!**

Das gesamte LGS-Team bedankt sich ganz herzlich für Ihren Rückhalt, Ihre Mitwirkung, Teilnahme und Unterstützung an der Landesgartenschau 2022 in Neuenburg am Rhein.



## Abwasserabsetzungen für Landwirte mit Viehhaltung

Landwirte mit Viehhaltung können laut § 40a (3) der Abwassersatzung der Stadt Neuenburg am Rhein je nach Vieheinheiten eine Abwasserabsetzung der nicht eingeleiteten Wassermengen geltend machen, sofern die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen festgestellt wird. Die Absetzung wird nur nach Vorlage eines entsprechenden Antrages berücksichtigt. Dieser ist bis **spätestens 15. Januar 2023** bei uns vorzulegen.

Die entsprechenden Antragsunterlagen erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Frau Bianca Reich, Tel.: 07631/791-160, Zimmer Nr. 304, E-Mail: [bianca.reich@neuenburg.de](mailto:bianca.reich@neuenburg.de)